

Satzung des Fachschaft Elektrotechnik e.V.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bezeichnungen

- (1) Der Verein führt den Namen Fachschaft Elektrotechnik e.V..
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.
- (4) Die Fakultät im Sinne dieser Satzung bezeichnet diejenige Fakultät an der Universität Ulm, in der die Ingenieurwissenschaften vertreten sind.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studentenhilfe, des Sports, der Bildung und der Kultur. Die Vereinsaktivitäten richten sich an die Studierenden an der Fakultät insbesondere für deren fachlichen, sozialen, sportlichen, hochschulpolitischen und kulturellen Interessen.
- (2) Er pflegt regionale, nationale und internationale Kontakte zu anderen studentischen Organisationen, die vergleichbare Zwecke verfolgen. Er hat insbesondere das Recht, sich mit diesen zu einem Verband zusammenzuschließen.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (4) Der Vereinszweck wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Weitergabe von Informationen über die Ingenieurwissenschaften sowie deren Studium;
 - b) Vertretung der Belange der Studierenden der Fakultät;
 - c) Kostenlose Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterialien an Studierende, zum Beispiel in Form einer Bibliothek;
 - d) Kostendeckende Abgabe von Skripten und Prüfungssammlungen;
 - e) Herausgabe und Bereitstellung von Informationsmaterial für Studierende der Fakultät,
 - f) Organisation und Durchführung von Orientierungs- und Einführungsveranstaltungen zum Studium an der Universität Ulm, insbesondere an der Fakultät;
 - g) Durchführung von Evaluationen;
 - h) Werbung für die Ingenieurwissenschaften an der Universität Ulm,
 - i) Organisation und Durchführung von Seminaren und Vorträgen;
 - j) Förderung des Studienkontaktes zwischen Professoren, Angestellten und Studierenden der Fakultät;
 - k) Unterstützung, Organisation oder Durchführung von Aktionen, die dem Kontakt zwischen zukünftigen, derzeitigen und ehemaligen Mitgliedern der Fakultät dienen, um damit lediglich eine Verbundenheit der Vereinsmitglieder anzustreben, die aus der gemeinnützigen Vereinstätigkeit folgt;
 - l) Unterstützung, Organisation oder Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;
 - m) Förderung der politischen Bildung der Studierenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Er ist auch Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel für die ideelle und

finanzielle Förderung der Studierenden der Fakultät verwendet. Dazu beschafft er diese Mittel durch Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle Mitglieder von Vereinsorganen und alle Hilfspersonen nach § 9 (6) sind ehrenamtlich tätig. Diese Personen haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Ausgaben, soweit dies durch Beschlüsse der Vereinsorgane geregelt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (2) Alle Mitteilungen gelten dem Mitglied als bekannt gegeben, wenn sie an die letzte bekannte postalische oder eMail-Adresse des Mitglieds zugesandt wurden.
- (3) Jedes Mitglied hat auf den öffentlichen Sitzungen der Organe Rede- und Antragsrecht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand stimmt über die Aufnahme ab. Bei einer Ablehnung kann der Antragsteller verlangen, dass darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt wird. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) wenn das Mitglied drei mal in Folge unentschuldig der Mitgliederversammlung fernblieb. Entschuldigungen sollten vor der Mitgliederversammlung eingehen.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch Punkt c) oder d) ist das dem Betroffenen durch den Vorstand mitzuteilen.
- (4) Der Austritt ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben.
- (5) Ein Mitglied kann auf Antrag eines anderen Vereinsmitglieds ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins erheblich verletzt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit und sofortiger Wirkung. Die Abstimmung muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens auf der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ein ausgeschlossenes Mitglied darf nicht innerhalb der nächsten 2 Jahre erneut Mitglied werden.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beiträge. Bezahlte Beiträge oder Spenden werden nicht zurück erstattet.

§ 6 Beitrag

- (1) Alle Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern.
- (2) Alle Mitglieder sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 2 Wochen, i.d.R. vom Vorstand einzuladen. Mit der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail kann die Schriftform ersetzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 10% der Mitglieder einzuberufen. Dem Antrag ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Kommt der Vorstand dem Antrag auf Einberufung nicht binnen vier Wochen nach, so kann die Mitgliederversammlung von einem antragstellenden Mitglied des Vereins einberufen werden.
- (5) In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung auch ohne Frist und formlos einberufen werden. In diesem Fall dürfen weder Satzungsänderungen, Beschlüsse über Vereinsordnungen, Änderungen des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins oder Wahlen durchgeführt werden.
- (6) Auf jeder Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Dazu wird zu Beginn der Sitzung ein Mitglied zum Protokollführer ernannt.
Das Protokoll muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Name des Vereins,
 - b) Tag und Ort der Versammlung,
 - c) Protokollant,
 - d) Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Einberufung der Versammlung angekündigt war,
 - e) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
 - g) die Namen und die Anzahl der anwesenden und abwesenden Mitglieder,
 - h) die Gegenstände der Verhandlung,
 - i) die Anträge,
 - j) Abstimmungs- und Wahlergebnisse (Ja/Nein/Enthaltung/ungültig) bei allen Beschlüssen,
 - k) den Wortlaut der Beschlüsse,
 - l) bei Wahlen:
 - i. Name, Vorname (beim Vorstand auch das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der gewählten Personen),
 - ii. Ämterverteilung,
 - iii. Abstimmungsergebnis zu jeder Person,
 - iv. Erklärung der Wahlannahme.
 - m) bei Satzungsänderungen:
 - i. Vollständiger Wortlaut jeder geänderten Bestimmung, bzw.,
 - ii. Vollständiger Wortlaut der Satzungsneufassung,
 - iii. Abstimmungsergebnis zu jeder geänderten Bestimmung, bzw.,

- iv. Abstimmungsergebnis zur Satzungsneufassung.
Das Protokoll ist vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Ausführungsbestimmungen zur Satzung (Ordnungen), die Bestandteil dieser Satzung sind,
 - Beschluss über Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn
- ordnungsgemäß geladen wurde,
 - wenigstens 6 Mitglieder und
 - wenigstens 30% der Mitglieder anwesend sind.
- Hat der Verein 6 oder weniger Mitglieder werden die Punkte b) und c) ersetzt durch:
- wenn höchstens ein Mitglied fehlt.
- Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, sofern Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben.
- (9) Eine Änderung der Satzung, der Ausschluss eines Mitglieds, die Entlastung des Vorstandes sowie eine Wahl kann nur erfolgen, wenn dies in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt. Er besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister.
- Seine Mitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode bis zu einer Neuwahl der jeweiligen Position im Amt. Jedes Vorstandsmitglied kann konstruktiv abgesetzt werden.
- (2) Der Vorstand lädt ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Mitgliederversammlung. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte ein Vereinsmitglied, das die Rechte und Pflichten des Vorstands für die Sitzung wahrnimmt.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann zum Vorstand gewählt werden. Verliert ein Vorstandsmitglied seine Vereinsmitgliedschaft, oder tritt von seinem Amt zurück, muss binnen einer Woche eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein Nachfolger bestimmt wird.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Beschlüsse des Vorstands sind den Vereinsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen mit zu teilen.
- (5) Der Vorstand ist an Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (6) Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben Hilfspersonen bedienen, die die Weisungen des Vereins bzw. des Vorstands auszuführen haben. Die Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Schatzmeister ist zuständig für die Führung der Vereinskontoen und die Erstellung der Abrechnungen und Jahresabschlüsse. Er verfügt über ein Zeichnungsrecht auf den Vereinskontoen.
- (2) Der Schatzmeister entscheidet über weitere Zeichnungsberechtigungen auf den Vereinskontoen.
- (3) Der Schatzmeister wird in seiner Arbeit durch den Kassenprüfer überprüft. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen, sowie mindestens einmal pro Geschäftsjahr den Kassenbestand festzustellen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (4) Der Kassenprüfer wird mindestens einmal im Geschäftsjahr gewählt und kann konstruktiv abgesetzt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Diese Satzung kann nur geändert werden, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen wird.
- (2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig. Die zur Satzungsänderung notwendigen Bestimmungen dieser Satzung sind bei der Änderung des Vereinszwecks anzuwenden.
- (3) Vor Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen könnten, ist das Finanzamt anzuhören.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder auf einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 13 Geltung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in Ihrer ursprünglichen Form am 22.03.2006 auf der 1. Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Sie wurde auf den Mitgliederversammlungen am 24.04.2006, 12.07.2006, 15.10.2007 und 15.12.2009 geändert.